



Richtlinien

über die Beiträge für Kinderbetreuungsplätze für Familien in der Gemeinde Greng

1. Zweck

Diese Richtlinien haben zum Zweck, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Sie regeln die Gemeindebeiträge an die Eltern für die Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen.

2. Begriffsbestimmung

Als **Kinder** im Sinne dieser Richtlinien gelten Kinder bis zum Ende der Primarschulzeit.

Als **Eltern** im Sinne dieser Richtlinien gelten:

die verheirateten Eltern

der alleinerziehende Elternteil

der alleinerziehende Elternteil und dessen Ehe- / Konkubinats Partner oder Ehe- / Konkubinats Partnerin.

Als **Betreuungseinrichtungen** dieser Richtlinien gelten vom Jugendamt bewilligte Kindertagesstätten mit Krippen- und Hortplätzen.

Als **Kinderbetreuungsplätze** gelten Plätze zur Betreuung von Kindern in einer Betreuungseinrichtung.

Als **Haushaltseinkommen** werden die Einkommens- und Vermögensrelevanten Einkünfte vom gemeinsamen Haushalt bezeichnet.

3. Gemeindebeitrag

Auf schriftliches Gesuch gewährt der Gemeinderat den Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Greng einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an deren Kosten für Kinderbetreuungsplätze in bewilligten Betreuungseinrichtungen.

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge ist vor Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen, ein Nachweis für einen Kinderbetreuungsplatz ist zwingend. Werden Unterlagen, welche für die Anspruchsberechnung notwendig sind, nicht fristgerecht beigebracht, werden keine Beiträge geleistet.

Die Tarifeinstufung und der Beschluss über die gewährten Gemeindebeiträge werden den Eltern und den Betreuungseinrichtungen schriftlich mitgeteilt. Die Beiträge werden direkt der Betreuungseinrichtung überwiesen.

4. Verträge mit Betreuungseinrichtungen

Die Gemeinde schliesst Verträge mit Betreuungseinrichtungen, welche im Kanton Freiburg sind und eine Betreuungsbewilligung vom kantonalen Jugendamt haben. Diese beinhalten die gesetzlichen vorgegebenen Angaben. Die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen liegt gemäss Gesetz beim kantonalen Jugendamt.

5. Bemessung Haushaltseinkommen

Das anrechenbare Haushaltseinkommen wird anhand des Elterneinkommens vom gesamten Haushalt bemessen. Dieses umfasst das netto Erwerbseinkommen (inkl. Anteil 13. Monatslohn, Gratifikation und Bonus). Weitere Einkünfte sind:

Nebenerwerb, Alimente/Unterhaltsbeiträge, Versicherungsleistungen, Ergänzungsleistungen, Stipendien und Sozialhilfeleistungen.

Das versteuerte Vermögen des Vorjahrs wird mit 5% an das Haushaltseinkommen angerechnet. Vom Einkommen abgezogen werden: Geschuldete Alimente und Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen.

Bei unregelmässigen Einkommen wird auf einen Durchschnittswert der letzten drei Monate abgestellt. Bei selbständig Erwerbenden wird auf das steuerbare Einkommen des Vorjahres zuzüglich 15% abgestellt. Bei verheirateten wie auch unverheirateten Eltern, die im gleichen Haushalt wohnen, gilt das Gesamteinkommen.

Das Einkommen und Vermögen ist durch Vorlage der entsprechenden Dokumente wie Lohnabrechnung, Rentenbescheinigungen, Postscheck- oder Bankauszüge etc. zu belegen. Ohne Nachweis besteht kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Die wahrheitsgetreuen Angaben und Unterlagen sind durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. Unrechtmässig erhaltene Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

6. Tarifeinstufung

Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Referenzskala basierend auf dem jährlichen Haushaltseinkommen. Die Referenzskala wird von der Gemeinde jährlich überprüft und allenfalls angepasst. Änderungen werden der Betreuungseinrichtung bis spätestens Ende Januar mitgeteilt.

7. Termin Antragstellung

Die Beiträge werden in der Regel für ein Schuljahr zugesichert. Werden die Anträge während des Schuljahres eingereicht, erfolgt die Zusicherung pro rata temporis.

Der Antrag mit den Unterlagen ist jeweils vor jedem Schuljahr bis spätestens 31. März bei der Gemeinde einzureichen. Für später eingereichte Gesuche kann nicht gewährleistet werden, dass die Betreuungseinrichtung den Beitrag auf der Rechnung berücksichtigt. Beiträge werden nicht rückwirkend gewährt. Massgebend ist das Datum des schriftlichen Entscheides. Der Entscheid wird von der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages gefällt.

8. Änderung des Einkommens, Vermögens sowie Zivilstands

Wesentliche Änderungen von Einkommen und Vermögen sowie im Zivilstand sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen. Die Gemeinde wird innerhalb von 30 Tagen aufgrund der Änderungen einen neuen Entscheid fällen, welcher den alten ersetzt. Der neue Entscheid gilt ab 1. des Monats, welcher der Änderung folgt.

9. Erhebung der Beiträge und Rechnungsstellung

Als Rechnungs- bzw. Verrechnungsstelle tritt die Betreuungseinrichtung auf. Die Gemeindebeiträge werden von den Betreuungseinrichtungen monatlich mit der Rechnungsstellung an die Eltern in Abzug gebracht.

Die Betreuungseinrichtung stellt die Gemeindebeiträge alle drei Monate unter Angabe der Betreuungsverhältnisse (unter Angabe des Namens der Kinder, der Eltern, der Tarifstufe, der Betreuungsperiode, der Anzahl Betreuungsstunden und des in Rechnung gestellten Betrages) in Rechnung.

10. Wegzug

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf Ende des Wegzugs-monats automatisch.

11. Datenschutz

Der Datenschutz nach Datenschutzgesetz bleibt gewährleistet. Die einkommens- bzw. vermögensrelevante Datenerhebung erfolgt ausschliesslich auf der Gemeindeverwaltung.

Die Eltern erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrages einverstanden, dass die Gemeinde und die Betreuungseinrichtungen soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

12. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf diese Richtlinien stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

13. Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien wurden an der Sitzung des Gemeinderates vom 15.10.2013 genehmigt und treten per 01.07.2013 in Kraft

Im Namen des Gemeinderates von Greng

Peter Goetschi
Ammann



Christine Leuenberger
Gemeindeverwalterin

Anhang: Referenzskala gültig ab 01.07.2013